

Unveröffentlichtes Manuskript

Zitate nur mit Zustimmung des Verfassers.

## STIFTUNGEN IN DÄNEMARK

Professor lic.jur. Søren Friis Hansen  
Law Department, University of Southern Denmark

Heft 14

**Bucerius Law School**  
**Hochschule für Rechtswissenschaft**  
Institut für Stiftungsrecht und  
das Recht der Non-Profit-Organisationen  
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
Tel.: (040) 3 07 06 – 270  
Fax: (040) 3 07 06 – 275  
E-Mail: [stiftungsrecht@law-school.de](mailto:stiftungsrecht@law-school.de)  
Internet: [www.law-school.de](http://www.law-school.de)

# Überblick

A.	Stiftungen im Allgemeinen .....	1
I.	Entwicklung des Stiftungsrechts und die wirtschaftliche Bedeutung von Stiftungen .....	1
II.	Der Begriff Stiftung.....	2
III.	Staatliche Stiftungsaufsicht .....	2
B.	Unternehmensstiftungen.....	3
I.	Begriff .....	3
II.	Gründung.....	3
III.	Stiftungsorganisation .....	4
C.	Nicht gewerbetreibende Stiftungen .....	4
D.	Steuerliche Behandlung von Stiftungen.....	5
E.	Entstehung, Kapital und Leitung.....	6
I.	Entstehung und Anmeldung.....	6
II.	Die Satzung .....	7
III.	Änderungen der Satzung.....	8
IV.	Das Stiftungsvermögen.....	9
1.	Nicht-gewerbetreibende Stiftungen .....	10
2.	Gewerbetreibende Stiftungen .....	10
V.	Geschäftsleitung .....	11
1.	Nicht-gewerbetreibende Stiftungen .....	11
2.	Gewerbetreibende Stiftungen .....	12
VI.	Auflösung der Stiftung .....	14

## A. Stiftungen im Allgemeinen

### I. Entwicklung des Stiftungsrechts und die wirtschaftliche Bedeutung von Stiftungen

Stiftungen existieren in Dänemark seit dem Mittelalter. Eine gesetzliche Regelung gibt es aber erst seit 1984. Durch das Gesetz über Stiftungen und gewisse Vereine<sup>1</sup> und das Gesetz über gewerbetreibende Stiftungen<sup>2</sup> werden die rechtlichen Verhältnisse der Stiftung im dänischen Recht detailliert geregelt. Die beiden Gesetze bauen auf den Bericht Betænkning 970/1982 auf. Eine wichtige Zielsetzung der Gesetzgebung war zu sichern, dass Stiftungen nicht zur Umgehung der dänischen Steuergesetze gebraucht werden können.

Eine Konsequenz der fehlenden Gesetzgebung ist, dass nach dänischem Recht Stiftungen existieren, die keinen gemeinnützigen Zweck haben. Seit dem 19. Jahrhundert stehen aber gemeinnützigen Stiftungen gewisse Steuerprivilegien zu, weshalb viele dänische Stiftungen einen oder mehrere gemeinnützige Zwecke in ihre Satzungen eingearbeitet haben.

In der dänischen Wirtschaft spielen Stiftungen eine bedeutende Rolle. Etwa 20% der 100 größten dänischen Aktiengesellschaften sind Mitglieder in einem Konzern, in dem eine Stiftung herrschendes Unternehmen ist. Dies ist z.B. der Fall im Carlsberg-Konzern und im Novo Nordisk-Konzern.

In der Theorie wird behauptet, dass das Fehlen von Mitgliedern oder Gesellschaftern, das Stiftungen charakterisiert, eine Rolle für die Rentabilität von Unternehmensstiftungen spielt. Das Fehlen von Gesellschaftern sollte nach der Agency-Theorie bedeuten, dass ein Unternehmen, das von einer Stiftung geführt wird, eine geringere Rentabilität hätte, als ein Unternehmen, das z.B. von einer Aktiengesellschaft geführt wird.

Studien von Professor Steen Thomsen, Copenhagen Business School, haben aber gezeigt, dass eine solche Tendenz sich im dänischen Wirtschaftsleben nicht abgezeichnet hat.<sup>3</sup> Danische Konzerne, die von einer Stiftung

---

<sup>1</sup> Lov om fonde og visse foreninger, jf. lovbekendtgørelse nr. 698 vom 11. August 1992, abgekürzt: 'LFF'.

<sup>2</sup> Lov om erhvervsdrivende fonde, lovbekendtgørelse nr. 652 vom 15. Juni 2006, abgekürzt 'LEF'.

<sup>3</sup> Steen Thomsen, Corporate Ownership by Industrial Foundations, *European Journal of Law and Economics* 7 (1999), p. 117-136, and Steen Thomsen & Caspar Rose, Foundation Ownership and Financial Performance: Do Companies need Owners?, *European Journal of Law and Economics* 18 (2004), p. 343-364.

geführt werden, sind mit Konzernen, wo das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist, immerhin vergleichbar. Unternehmen, die von einer Stiftung geführt werden, leben sogar länger als Unternehmen mit verstreutem Aktienbesitz.

## **II. Der Begriff Stiftung**

Eine Definition des Begriffs Stiftung findet man in den beiden dänischen Stiftungsgesetzen nicht. Die Gesetze bauen aber auf eine gemeinsame Definition, die auf die allgemeine Auffassung des Begriffs gebaut ist. Eine Stiftung ist eine juristische Person ohne verbandsrechtliche Grundlage. Die Stiftung muss ein vom Stiftervermögen unwiderruflich getrenntes Vermögen haben. Die Stiftung muss auch einen Aufsichtsrat (oder einen Vorstand) haben, der im Verhältnis zum Stifter unabhängig ist.

Als die Gesetzgebung 1984 formuliert wurde, existierten eine Menge von dänischen Stiftungen, deren Zwecke nicht als gemeinnützig bezeichnet werden könnten. Eine dänische Stiftung muss für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegründet werden. Es ist aber nach dänischem Recht keine Voraussetzung, dass der Zweck als gemeinnützig charakterisiert werden kann. Eine Stiftung kann für jeden rechtmäßigen Zweck errichtet werden. Für Familienstiftungen folgt aus § 8 Abs. 1 LEF (§ 7 Abs. 1 LFF), dass die Rechte der Familienmitglieder des Stifters auf Personen, die zum Gründungszeitpunkt leben, sowie ihre Kinder beschränkt werden müssen. Diese Regelung ist notwendig auf Grund des Fideikommissverbots im dänischen Grundgesetz (§ 84 GG).

Es ist nach dänischem Recht möglich eine Unternehmensstiftung zu gründen, deren einziger Zweck ist, herrschendes Unternehmen im Verhältnis zu einer bestimmten Gesellschaft oder Unternehmen zu sein. Aus steuerrechtlichen Gründen (unten D) kommt es aber oft vor, dass die Satzung einer Unternehmensstiftung einen oder mehrere gemeinnützige Zwecke nennt, die der Aufsichtsrat parallel zu dem Unternehmenszweck erfüllen kann.

## **III. Staatliche Stiftungsaufsicht**

Jeder Bürger hat das Recht eine Stiftung für jeden rechtmäßigen Zweck zu gründen. Eine nicht-gewerbetreibende Stiftung erreicht Rechtsfähigkeit bei der Gründung und muss bei der Finanzverwaltung angemeldet werden.

Eine Unternehmensstiftung erreicht Rechtsfähigkeit bei Eintragung im Stiftungsregister der dänischen Gesellschaftsbehörden<sup>4</sup> (§ 6 LEF).

Für jede Stiftung ist eine Stiftungsbehörde für die staatliche Aufsicht verantwortlich. Für Unternehmensstiftungen ist die Stiftungsbehörde normalerweise die dänische Gesellschaftsbehörde. In den meisten Fällen muss die Stiftungsbehörde einer Satzungsänderung zustimmen. Dies gilt besonders im Fall einer Änderung des Zwecks (§ 32 LEF, § 48 LEF).

## **B. Unternehmensstiftungen**

### **I. Begriff**

Das LEF findet nur auf gewerbetreibende Stiftungen („erhvervsdrivende fonde“) oder Unternehmensstiftungen Anwendung (§ 1 Abs. 1 und 2 LEF): Eine Stiftung wird gemäß LEF als Unternehmensstiftung angesehen, wenn sie gegen Entgelt Waren verkauft, Dienstleistungen erbringt oder Immobilien verkauft oder vermietet (§ 1 Abs. 2 FBL).

Eine Unternehmensstiftung kann selbst einen Gewerbebetrieb führen. In der Praxis ist eine Stiftung oft herrschendes Unternehmen in einem Konzern, was an sich die Stiftung als Unternehmensstiftung qualifiziert (§ 1 Abs. 3 LEF). Umfasst der Gewerbebetrieb nur einen begrenzten Teil des Eigenkapitals der Stiftung, wird die Stiftung aber nicht als Unternehmensstiftung angesehen.

Eine Unternehmensstiftung kann eine Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen mit Genehmigung der Stiftungsbehörden durchführen.

### **II. Gründung**

Eine Stiftung wird gegründet durch das Einbringen von Vermögenswerten durch einen oder mehrere Stifter in eine zu diesem Zweck gegründete juristische Person. Die Gründung kann durch eine Schenkungsurkunde oder ein Testament geschehen.

---

<sup>4</sup> Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, [www.eogs.dk](http://www.eogs.dk).

Nach dänischem Recht wird eine staatliche Genehmigung der Stiftung nicht verlangt. Eine Unternehmensstiftung erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Stiftungsregister (§ 6 LEF).

Eine Unternehmensstiftung muss ein Grundkapital von mindestens 300.000 DKK aufweisen.

### **III. Stiftungsorganisation**

Die Bestimmungen im Unternehmensstiftungsgesetz über die Organisation der Unternehmensstiftung sind von den entsprechenden Bestimmungen im dänischen Aktiengesetz geprägt. In einer Unternehmensstiftung muss die Geschäftsleitung aus einem Vorstand (§ 12 Abs. 1 LEF) und einem Aufsichtsrat bestehen.

Unternehmensstiftungen unterliegen den Bestimmungen im Dänischen Aktiengesetz über Arbeitnehmermitbestimmung (§ 22 LEF). Sie müssen einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des dänischen Rechnungslegungsgesetzes erstellen, der von einem Abschlussprüfer geprüft werden muss.

### **C. Nicht gewerbetreibende Stiftungen**

Eine Stiftung, die nicht als Unternehmensstiftung qualifiziert wird, unterliegt den Bestimmungen im allgemeinen Stiftungsgesetz (LFF). Nimmt eine Stiftung Aktivitäten auf, muss der Aufsichtsrat innerhalb von vier Monaten die Stiftung als Unternehmensstiftung anmelden (§ 51 LEF). Die wichtigsten Unterschiede im Verhältnis zu Unternehmensstiftungen sind:

- Die Stiftung erreicht Rechtsfähigkeit durch die Gründung. Die Anmeldung bei der Finanzverwaltung hat keine Bedeutung für die Existenz der Stiftung.
- Die Stiftung kann durch ein Leitungsorgan geleitet werden (§ 11 LFF)
- Die Stiftung muss Vermögenswerte aufweisen, deren Bruttowert mindestens 250.000 DKK beträgt (§ 8 Abs. 1 LFF).

## D. Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Nach dänischem Recht werden Stiftungen nach dem Stiftungssteuergesetz besteuert (Fondsbeskatningsloven, abgekürzt „FBL“).<sup>5</sup> Grundsätzlich werden Stiftungen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen, die auf dänische Aktiengesellschaften Anwendung finden, besteuert.

Eine Stiftung, die einen oder mehrere gemeinnützige Zwecke hat, kann aber Leistungen zur Erfüllung dieses Zwecks abziehen (FBL § 4 Abs. 3). Die Stiftung kann auch angemessene Rücklagen, die zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks bestimmt sind, abziehen (FBL § 4 Abs. 4). Die Stiftung muss solche Rücklagen von den übrigen Rücklagen trennen und die abgezogenen Rücklagen müssen zur Erfüllung des Zwecks innerhalb von 5 Jahren benutzt worden sein (FBL § 4 Abs. 5).

Das FBL findet auf Stiftungen, die in Dänemark den Bestimmungen des LEF und des FFL unterliegen, Anwendung. Auch ausländische Stiftungen, die ihren Sitz in Dänemark haben, unterliegen den Bestimmungen des FBL (§ 1 Abs. 4 FBL). Die Steuervergünstigungen, die nach dem FBL unbeschränkt steuerpflichtigen gemeinnützigen Stiftungen zustehen, finden keine Anwendung auf beschränkt steuerpflichtige Stiftungen. Hat eine ausländische gemeinnützige Stiftung eine Zweigniederlassung in Dänemark, wird diese steuerrechtlich als die Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft in Dänemark behandelt. Diese steuerrechtliche Behandlung von beschränkt steuerpflichtigen gemeinnützigen Stiftungen ist nach dem Stauffer-Urteil des EuGH<sup>6</sup> offenbar europarechtlich problematisch.

Hält eine Stiftung, auf die das FBL Anwendung findet, mindestens 75% des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen im dänischen Körperschaftssteuergesetz<sup>7</sup> unterliegt, wird das Einkommen der Aktiengesellschaft steuerrechtlich als Einkommen der Stiftung angesehen (§ 4 Abs. 1 SEL).

Die meisten Schenkungen zugunsten Stiftungen sind steuerfrei.

Zuwendungen an Stiftungen im Höhe von 500 - 7.900 DKK (2008) können von Privatpersonen und Unternehmen, die steuerpflichtig in Dänemark

---

<sup>5</sup> Lov om beskatning af fonde og visse foreninger, Lovbekendtgørelse nr. 1192 vom 11. Oktober 2007.

<sup>6</sup> Urteil vom 14. September 2006 in der Rechtssache C-386/04, Centro di Musicologia Waltherr Stauffer.

<sup>7</sup> Selskabsskatteloven, abgekürzt 'SEL'.

sind, als steuermindernd geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit ist davon abhängig, dass die dänische Finanzverwaltung die Stiftung als gemeinnützig anerkannt hat. Jedes Jahr veröffentlicht die Finanzverwaltung eine Liste von den als gemeinnützig anerkannten Stiftungen. Auf Grund des Stauffer-Urteils des EuGH, sind durch das Gesetz Nr. 335 vom 7. Mai 2008, die Bestimmungen betreffend Abzugsfähigkeit für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen geändert worden. Die Abzugsfähigkeit gilt somit jetzt auch für Zuwendungen an ausländische Stiftungen, sofern diese von der dänischen Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt worden sind.

## E. Entstehung, Kapital und Leitung

### I. Entstehung und Anmeldung

Eine Stiftung wird gegründet, indem ein oder mehrere Stifter – eventuell durch eine Schenkungsurkunde oder durch ein Testament – Vermögenswerte in eine zu diesem Zweck errichtete juristische Person einbringen. In Verbindung mit der Gründung müssen die Stifter eine Satzung ausarbeiten (unten E.II.). Zur Gründung einer Stiftung wird keine Genehmigung vom Staat verlangt.<sup>8</sup>

Der Vorstand einer gewerbetreibenden Stiftung muss veranlassen, dass die Stiftung beim Stiftungsregister des Gewerbe- und Gesellschaftsamtes<sup>9</sup> angemeldet wird (§ 5 Abs. 1 EFL). Die Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Unterschreiben der Satzung stattfinden (§ 53 Abs. 2 EFL). In

Verbindung mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister des Gewerbe- und Gesellschaftsamtes wird kontrolliert, ob die gewerbetreibende Stiftungen die Anforderungen des EFL erfüllt.<sup>10</sup> Bei der Eintragung in das Register erlangt die gewerbetreibende Stiftung selbstständige Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs. 1 EFL). Die Bestimmungen in § 6 EFL entsprechen den Bestimmungen im Aktien- und GmbH-Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Kapitalgesellschaften.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Eine spezielle Genehmigung wird jedoch von der Stiftungsbehörde verlangt, falls eine nicht-gewerbetreibende Stiftung errichtet werden soll, deren Vermögenswerte weniger als die Mindestanforderung von 250.000 DKK ausmachen (§ 8 Abs. 2 FFL).

<sup>9</sup> Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, Kampmannsgade 1, 1604 København V, (Homepage: [www.eogs.dk](http://www.eogs.dk)).

<sup>10</sup> § 5 Abs. 2 und § 55 EFL. Die Anmeldung ist näher in Bekendtgørelse Nr. 548 vom 20.6.1996 geregelt. Online Anmeldung ist möglich (§ 2 Abs. 1, Bek Nr. 548).

<sup>11</sup> § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ASL/§ 12 Abs. 1 und 2. ApSL. § 6 EFL findet jedoch nur Anwendung auf Stiftungen, die nach dem 1. Januar 1985 gegründet sind.



Durch die Eintragung in das Stiftungsregister werden die für den Rechtsverkehr wichtigen Verhältnisse der Stiftung veröffentlicht, u.a. die Satzung, die Identität der Vorstandsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer der Stiftung sowie eventuelle Geschäftsführer. Spätere Änderungen müssen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen beim Gewerbe- und Gesellschaftsamt angemeldet werden (§ 53 Abs. 3 EFL). Gewerbetreibende Stiftungen müssen einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Gesetzes über Jahresabschlüsse erstellen (§ 28 Abs. 2 EFL) und veröffentlichen.

Nicht-gewerbetreibende Stiftungen erreichen selbständige Rechtspersönlichkeit mit der Gründung.<sup>12</sup> Sie müssen bei den lokalen Steuerbehörden angemeldet werden. Spätestens drei Monate nach der Gründung müssen bei der Stiftungsbehörde sowie bei der Steuerbehörde in der Gemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat, die Satzung und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder eingereicht werden (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 FFL). Änderungen dieser Verhältnisse müssen der Steuerbehörde mit der jährlichen Steuererklärung bekannt gegeben werden. Die Satzung und der Jahresabschluss sind bei der Steuerbehörde öffentlich zugänglich (§ 46 FFL).

Die zwei Stiftungsgesetze (EFL und FFL) geben in einer Reihe von Fällen der „Stiftungsbehörde“ besondere Aufgaben und Befugnisse. Als Stiftungsbehörde für nicht-gewerbetreibende Stiftung ist der Justizminister zuständig (§ 36 FFL). Der Justizminister hat die Aufgabe auf das Civilretsdirektorat übertragen.<sup>13</sup> Als Stiftungsbehörde für gewerbetreibende Stiftungen ist der Gewerbe- und Gesellschaftsamt zuständig (§ 57 Abs. 1 EFL). Der Minister hat die Aufgabe auf das Gewerbe- und Gesellschaftsamt delegiert.<sup>14</sup>

## II. Die Satzung

Bei der Gründung einer Stiftung müssen die Stifter eine Satzung verfassen (§ 7 Abs. 1 EFL und § 6 Abs. 1 FFL). Die Stiftungsgesetze stellen für die Satzung Mindestanforderungen auf, die im Großen und Ganzen für gewerbetreibende und nicht-gewerbetreibende Stiftungen identisch sind. Die Sat-

---

<sup>12</sup> Lars Hjortnæs, Juristen 1991, S. 337

<sup>13</sup> Civilretsdirektoratet, Æbeløgade 1, 2100 København Ø (Homepage: [www.civilretsdirektoratet.dk](http://www.civilretsdirektoratet.dk))

<sup>14</sup> Wenn der Zweck einer gewerbetreibenden Stiftung unter der Aufsicht des Justizministers steht, ist der Justizminister die zuständige Stiftungsbehörde, (§ 57 Abs. 1 EFL). Dem Gewerbe- und Gesellschaftsamt werden in einer Reihe von Gebieten Befugnisse erteilt, u.a. die Führung des Registers für gewerbetreibende Stiftungen (§ 53 EFL) und die eventuelle Befreiung von den Zeitfristen des EFL (§ 57 Abs. 4 EFL).

zung muss den Namen, den Zweck und den Sitz der Stiftung angeben.<sup>15</sup> Die Satzung muss weiter Bestimmungen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihre Wahl enthalten. Nach beiden Gesetzen muss die Satzung Bestimmungen über die Gewinnverwendung der Stiftung enthalten.

Es gibt jedoch auch je nach Stiftungstypus Unterschiede zwischen den Anforderungen an die Satzung. Im Fall der nicht-gewerbtreibenden Stiftungen müssen das Eigenkapital und die Vermögensgegenstände der Stiftung in der Satzung angegeben werden, im Falle der Gewerbetreibenden die Höhe des Grundkapitals. In der Satzung einer gewerbetreibenden Stiftung müsse ferner die Identität der Stifter und eventuelle Sacheinlagen angegeben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 EFL).

### III. Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen werden von den § 32, § 33 des FFL, sowie den § 48, 49 des EFL geregelt.<sup>16</sup> Eine wichtige Frage ist in diesem Zusammenhang, inwieweit der Stifterwille, die oberste Richtschnur der Stiftung ist, Änderungen der Satzung ausschließt. Der Vorstand kann die Initiative für eine Satzungsänderung ergreifen. In den meisten Fällen muss die Stiftungsbehörde jedoch der Änderung der Satzung zustimmen. Die Bestimmungen in den Stiftungsgesetzen über Satzungsänderungen sind zwingend (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 FFL und § 48 Abs. 1 und Abs. 2 EFL).

Bei gewerbetreibenden Stiftungen kann das Grundkapital vom Vorstand ohne die Zustimmung der Stiftungsbehörde erhöht werden. Sonstige Satzungsänderungen gewerbetreibender Stiftungen bedürfen im Regelfall der Zustimmung der Stiftungsbehörde und der Zustimmung des Justizministers (§ 48 Abs. 1 EFL).<sup>17</sup> Im Fall der Verschmelzung von zwei oder mehreren Stiftungen derselben Art (gewerbetreibend bzw. nicht-gewerbetreibend) oder bei der Auflösung einer Stiftung ist die Zustimmung der Stiftungsbehörde notwendig. Bei Satzungsänderungen, die die Verwaltung der Stiftung betreffen, werden die Stiftungsbehörden normalerweise dem entspre-

---

<sup>15</sup> Der Sitz muss in der Satzung als eine Gemeinde innerhalb Dänemarks angegeben werden, vgl. Lennart Lyng Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 81.

<sup>16</sup> Auf dänisch wird die Satzungsänderung einer Stiftung oft als "permutation" bezeichnet, siehe Lennart Lyng Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 163-176 und S. 308-310.

<sup>17</sup> Bei einer Reihe von Satzungsänderungen ist jedoch nur die Zustimmung der Stiftungsbehörde notwendig. Dies gilt u.a. bei Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung, der Bestimmungen über die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und andere Bestimmungen betreffend der Leitung der Stiftung. Diese Ausnahmen sind in Bekendtgørelse Nr. 65 vom 24. Januar 1997 geregelt.

chenden Vorschlag des Vorstandes zustimmen. Änderungen des Stiftungszwecks werden dagegen nur genehmigt, wenn der bisherige Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.<sup>18</sup>

In besonderen Fällen kann die Stiftungsbehörde verlangen, dass eine Satzungsänderung durchgeführt wird, nämlich dann, wenn eine Bestimmung der Satzung unzweckmäßig oder undurchführbar geworden ist (§ 33 Abs. 1 FFL, § 49 Abs. 1 EFL) oder wenn eine Bestimmung der Satzung rechtswidrig ist (§ 33 Abs. 3 FFL, § 49 Abs. 2 EFL).

Die Frage, inwieweit der Vorstand mit Zustimmung der Stiftungsbehörde die Satzung im Widerspruch zum Stifterwillen ändern kann, ist in der dänischen Literatur der letzten Jahre oft diskutiert worden.<sup>19</sup> Den vorläufigen Höhepunkt dieser Diskussion bildet die Entscheidung im Fall Carlsberg vom 27. April 2000, in der eine wesentliche Änderung der Satzung der Carlsberg-Stiftung zugelassen wurde.

#### IV. Das Stiftungsvermögen

Eine Stiftung muss bei der Gründung ein vom Stiftervermögen getrenntes Vermögen aufweisen. Eine Trennung zwischen dem Vermögen der Stiftung

und dem Vermögen der Stifter besteht nicht, wenn sich der Stifter in der Satzung den Anspruch auf Zinsen vorbehalten hat, der sämtliche verteilbaren Mittel der Stiftungen ausschöpft. Damit das Vermögen der Stiftung als vom Stiftervermögen getrennt anerkannt werden kann, müssen die Bestimmungen der Satzung über Rechnungsführung und –prüfung tatsächlich eingehalten werden. Es ist somit nicht möglich, eine Stiftung nur mit dem Zweck zu gründen, das Vermögen den Gläubigern des Stifters zu entziehen. Das Vermögen darf deswegen nicht an den Stifter zurückgewährt werden. Schreibt die Satzung nicht vor, wie die Vermögensteile der Stiftung angelegt werden sollen, so wird nach den von der Stiftungsbehörde festgesetzten Bestimmungen verfahren (§ 10 FFL).<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Lennart Lyng Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 164-166, und die Entscheidung *Ugeskrift for retsvæsen (UfR)* 1980.520H.

<sup>19</sup> Lennart Lyng Andersen, *Juridisk Institut, Julebog 1997*, S. 201-218 und ders. *Juridisk Institut, Julebog 1999*, S. 228-231.

<sup>20</sup> Siehe hierzu *Bekendtgørelse Nr. 809* vom 23. Oktober 1997

## 1. Nicht-gewerbtreibende Stiftungen

Gemäß § 8 Abs. 1 FFL muss eine nicht-gewerbtreibende Stiftung Vermögenswerte aufweisen, deren Bruttowert mindestens 250.000 DKK entspricht. Die Vermögenswerte der Stiftung müssen außerdem in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck stehen (§ 8 Abs. 1, 2. Satz FFL).<sup>21</sup> Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 9 Abs. 1 FFL in Kapitalvermögen und verteilbares Vermögen aufgeteilt. Unter Kapitalvermögen wird Vermögen verstanden, das bei der Gründung der Stiftung oder später durch Erbschaft oder Schenkung auf die Stiftung übertragen wird, sowie das Vermögen, das aus Rücklagen gebildet wird. Das Kapitalvermögen ist grundsätzlich unantastbar; der Vorstand darf darüber nur mit Zustimmung der Stiftungsbehörde verfügen. Dies gilt jedoch nicht für realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens wie Kursgewinne. Gemäß § 9 Abs. 2 FFL kann der Vorstand frei entscheiden, ob sie verteilt werden sollen oder nicht. Die Satzung kann die Verteilung von Kapitalvermögen innerhalb eines festgesetzten Zeitraums vorschreiben (§ 9 Abs. 5 FFL). Sie kann jedoch nicht bestimmen, dass das Kapitalvermögen der Stiftung nach Beschluss des Vorstandes verteilt werden kann.<sup>22</sup>

Der Vorstand muss das verteilbare Vermögen, abgesehen von angemessenen Rücklagen, für den Zweck der Stiftung verwenden (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 FFL). Angemessene Rücklagen können bis zu 25 % vom jährlichen Gewinn der Stiftungen umfassen.<sup>23</sup>

## 2. Gewerbetreibende Stiftungen

Eine gewerbetreibende Stiftung muss gemäß § 9 Abs. 1 EFL ein so genanntes Grundkapital (dänisch: grundkapital) von mindestens 300.000 DKK aufweisen. Die Größe des Grundkapitals muss in der Satzung angegeben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 EFL). Die Anmeldung und die Registrierung der Stiftung setzt voraus, dass das gesamte Grundkapital an die Stiftung geleistet worden ist. Wird das Grundkapital später erhöht, so muss dies beim Gewerbe- und Gesellschaftsamt innerhalb von vier Wochen angemeldet werden (§ 10 Abs. 5 EFL). Das Grundkapital kann als Bareinlage oder Sachein-

---

<sup>21</sup> Lennart Lyng Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 94-108. Die Mindestanforderungen an das Stiftungsvermögen finden keine Anwendung auf Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1985 gegründet worden sind (§ ( Abs. 3 FFL).

<sup>22</sup> Lars Hedegaard Kristensen, *Selskabsformerne* (3. Aufl. 1997), S. 259

<sup>23</sup> Lennart Lyng Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 155-156

lage geleistet werden. Im Falle von Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden (§ 9 Abs. 2 EFL).<sup>24</sup>

Das Grundkapital kann frei angelegt werden, auch in Vermögensbestandteile, die dem Wirtschaftsbetrieb der Stiftung dienen. Das Grundkapital ist jedoch – nach den gleichen Grundsätzen wie denen, die für das Grundkapital der AG gelten – als gebundenes Eigenkapital anzusehen. Der Vorstand beschließt über die Verteilung des Vermögens der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 40 EFL). Es können angemessene Rücklagen gebildet werden. Gemäß § 41 EFL dürfen nur Mittel verteilt werden, die aus dem Jahresgewinn herrühren oder durch Kapitalherabsetzung freigeworden sind.

Die Mitglieder des Vorstands und eventuelle Geschäftsführer können eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit erhalten (§ 43 EFL). Die Stiftungsbehörde kann gegen eine Verteilung des Stiftungsvermögens, die sich als Verletzung der Satzung oder des EFLs darstellt, einschreiten (§ 42 EFL).

## **V. Geschäftsleitung**

Die Stiftung wird vom Vorstand geleitet, der das oberste Leitungsorgan darstellt. Die Satzung kann Bestimmungen darüber treffen, wer zum Vorstand gewählt wird. Der Vorstand hat nach den Bestimmungen der Satzung

das Recht, über das Vermögen der Stiftung innerhalb des Stiftungszwecks zu verfügen.

### **1. Nicht-gewerbetreibende Stiftungen**

In nicht-gewerbetreibenden Stiftungen muss der Vorstand aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen (§ 11 Abs. 1 FFL). Die Stiftungsbehörde kann jedoch genehmigen, dass der Vorstand aus weniger als drei Personen besteht oder dass eine juristische Person zum Vorstand gewählt wird. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Handlungsfähigkeit der Vorstandsmitglieder sowie an die Arbeit des Vorstandes, enthalten die §§ 12-16 FFL. Die Satzung muss Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder treffen. Es ist möglich zu bestimmen, dass ein Vor-

---

<sup>24</sup> Diese Bestimmung entspricht den Bestimmungen in § 6a-6b des ASL und dem Artikel 10 der Kapitalrichtlinie.

standsmitglied, das sein Amt niederlegt, selbst einen Nachfolger ernennt.<sup>25</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat das unbedingte Recht, zu jeder Zeit sein Amt niederzulegen (§ 13 Abs. 1 FFL). Das Amt muss niedergelegt werden, wenn ein Vorstandsmitglied in Konkurs fällt (§ 13 Abs. 2 FFL).

Der Stifter kann sich durch Bestimmungen in der Satzung das Recht sichern, einen oder mehrere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder darf jedoch nicht vom Stifter oder von Personen, die eng mit dem Stifter verbunden sind, bestellt werden (§ 16 FFL). Die Vorstandsmitglieder müssen bei der Steuerbehörde angemeldet werden (§ 11 Abs. 2 FFL). Ein Vorstandsmitglied kann von der Stiftungsbehörde abgesetzt werden, falls er die Bedingungen der Satzung nicht erfüllt (§ 14 FFL) oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe ordnungsgemäß zu erledigen.

Die Befugnis des Vorstands wird durch § 21 FFL begrenzt. Bei außerordentlichen Entscheidungen des Vorstands, die möglicherweise einen Satzungsverstoß darstellen, ist die Zustimmung der Satzungsbehörde notwendig. Die Zustimmung wird z.B. verlangt bei Maßnahmen, die die Existenz der Stiftung in Gefahr bringen. § 21 FFL kommt in der Praxis keine große Bedeutung zu.<sup>26</sup>

Nicht-gewerbetreibende Stiftungen müssen einen geprüften Jahresabschluss erstellen (§§ 22-23 FFL), der spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres von den Vorstandsmitgliedern unterschreiben sein muss.

## 2. Gewerbetreibende Stiftungen

In gewerbetreibenden Stiftungen muss die Geschäftsleistung aus einem Vorstand von mindestens drei Mitgliedern bestehen (§ 12 Abs. 1 EFL). Die Namen der Vorstandsmitglieder müssen beim Gewerbe- und Gesellschaftsamt gemeldet werden (§ 12 Abs. 1 EFL). Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 12 Abs. 2 EFL). Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder darf aber nicht Geschäftsführer sein.<sup>27</sup> Der Stifter kann einen oder mehrere Mitglieder des Vorstands ernennen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder darf jedoch nicht ohne Zustimmung der Stiftungsbe-

---

<sup>25</sup> Lennart Lyngge Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 116-118.

<sup>26</sup> Lennart Lyngge Andersen, *Fonde og foreninger I* (4. Aufl. 1996), S. 139.

<sup>27</sup> Die Satzung kann weiter bestimmen, dass ein Verwaltungsrat bestellt werden soll.

hörde vom Stifter oder von Personen, die eng mit dem Stifter verbunden sind, bestellt werden (§ 17 Abs. 1 EFL). Wird eine Stiftung von einer Gesellschaft gegründet, darf ein Gesellschafter, der beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Stiftung bestellen (§ 17 Abs. 2 EFL).

Die Satzung kann bestimmen, dass Ersatzmitglieder des Vorstands zu wählen sind (§ 18 EFL). Ein Vorstandsmitglied kann von der Stiftungsbehörde abgesetzt werden, falls es die Bedingungen der Satzung nicht erfüllt (§ 15 EFL). Wenn ein Mitglied des Vorstands sein Amt niederlegt, muss ein neues Mitglied in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Satzung gewählt werden (§ 16 Abs. 1 EFL). Wird das neue Mitglied nicht gewählt, kann die Stiftungsbehörde es bestellen (§ 16 Abs. 2 EFL). Den Mitgliedern des Vorstands kann ein Entgelt zugesagt werden, das aber im angemessenen Verhältnis zur Arbeit stehen muss (§ 19 Abs. 1 EFL). Ein zu hohes Entgelt kann von der Stiftungsbehörde herabgesetzt werden (§ 19 Abs. 3 EFL).

Die Bestimmungen über den Vorstand im Kapitel 5 des EFL betreffend die Anforderungen an die Handlungsfähigkeit, die Befugnisse und die Vertretungsmacht, bauen auf aktienrechtlichen Grundsätzen auf. Im Falle außerordentlicher Entscheidungen des Vorstands wird die Zustimmung der Stiftungsbehörde verlangt (§ 21 Abs. 3 EFL, oder § 21 FFL entspricht).

Gewerbetreibende Stiftungen müssen einen Jahresabschluss erstellen. Eine Reihe von Bestimmungen des dänischen Gesetzes über Rechnungslegung<sup>28</sup> findet dabei Anwendung (§ 28 Abs. 2 EFL). Der Jahresabschluss muss von einem oder mehreren Abschlussprüfern geprüft werden.

Die gewerbetreibenden Stiftungen unterliegen den Bestimmungen im dänischen Aktiengesetz über Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat (§ 22 EFL). Gemäß § 49 Abs. 2 ASL haben die Mitarbeiter das Recht, eine Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, wenn das Unternehmen seit drei Jahren mehr als 35 Mitarbeiter beschäftigt. Die Wahl von Mitarbeitervertretern zum Aufsichtsrat setzt jedoch voraus, dass mehr als die Hälfte der Mitarbeiter dies in einer Abstimmung beschlossen haben (§ 177 ASL).<sup>29</sup> Die Mitarbeitervertreter des Aufsichtsrats einer Stiftung sind

---

<sup>28</sup> Årsregnskabsloven (abgekürzt ÅRL), Lovkendtgørelse Nr. 526 vom 17. Juni 1996 mit späteren Änderungen

<sup>29</sup> Detaillierte Bestimmungen über die Wahl von Mitarbeitern zum Aufsichtsrat sind in Bekendtgørelse Nr. 942 vom 9. Dezember 1993 enthalten.

von der Behandlung solcher Fragen ausgeschlossen, die nicht mit der Führung des Unternehmens in Verbindung stehen. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass die Mitarbeitervertreter an der Behandlung aller Aufsichtsratsangelegenheiten beteiligt sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands.

## **VI. Auflösung der Stiftung**

Die Auflösung der Stiftung verlangt die Zustimmung der Stiftungsbehörde (§ 48 Abs. 1 EFL/§ 32 Abs. 1 FFL). Wird eine Stiftung aufgelöst, so wird ein eventuelles Restvermögen in Einklang mit dem Stiftungszweck an Begünstigte verteilt. Das Vermögen kann auch auf Organisationen mit ähnlichem Zweck übertragen werden. Bei nicht-gewerbtreibenden Stiftung wird der Beschluss zur Auflösung oder Fusion auf Veranlassung des Vorstands von der Stiftungsbehörde getroffen (§ 32 Abs. 1, 2 Pkt. FFL). Die Auflösung der Stiftung wegen unzureichenden Vermögens setzt voraus, dass das Vermögen der Stiftung nicht (länger) in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Stiftung steht (§ 32 Abs. 1 a.E. FFL). Eine gewerbtreibende Stiftung kann durch Liquidation oder Fusion aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss wird nach den Bestimmungen getroffen, die für Satzungsänderungen gelten. Des Weiteren kann eine Stiftung durch Konkurs aufgelöst werden.

Bestimmungen über die Auflösung von gewerbtreibenden Stiftungen sind in der Bekendtgørelse über die Auflösung von gewerbtreibenden Stiftungen sind in der Bekendtgørelse Nr. 359 vom 7. Juni 1993 enthalten. Bei einem Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals, muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten einberufen werden, um zu prüfen, ob die Stiftung aufzulösen ist oder andere Maßnahmen zu ergreifen sind. Wird der Verlust des Grundkapitals nicht ausgeglichen, muss der Vorstand die Stiftung auflösen (§ 10, Bekendtgørelse Nr. 359).